



Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten nach § 26 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes

Ich lasse / Wir lassen hiermit die Bekanntgabe meiner / unserer Daten im Sinne von § 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162) sperren.

Diese Sperre betrifft alle folgenden, im gleichen Haushalt lebenden, Personen:

Name / Vorname / Geb.-Datum

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ich bitte Sie, diese Sperre umgehend zu vermerken.

Unterschrift(en)

.....

Erläuterungen zum Sperrrecht

Wissenswertes zum Sperrrecht

Die basellandschaftlichen Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerkontrollen sind berechtigt, Privatpersonen auf Anfrage hin amtlichen Namen, Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Wohn- und Zustelladresse von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, bekanntzugeben. Weitere Auskünfte über eine Einzelperson erteilen die Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerkontrollen nur, wenn dies zur Identifizierung nötig ist (wenn etwa mehrere Personen mit gleichem amtlichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt) oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist (etwa wenn eine Person an einen anderen Ort umgezogen ist) und wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 3 Abs. 1 und 2 Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008, ARG, SGS 111).

Jede Person, die im Kanton Basel-Landschaft wohnt, hat aber ohne Angabe von Gründen das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Gemeindeverwaltung sperren zu lassen (§ 26 Abs. 1 IDG). Gesperrte Daten darf die verantwortliche Behörde Privaten nicht bekannt geben, ausser in den Fällen von § 26 Abs. 2 IDG:

- a. Wenn das öffentliche Organ gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. an die Steuerverwaltung bei Wegzug einer Privatperson.
- b. Wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Beistand zu entziehen versucht und der Privatbeistand die (Wegzug-)Adresse benötigt.
- c. Wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen anderen Ort gezogen ist.